

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn, Jens-Christoph Brockmann, Jessica Miriam Schülke und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Transparenz, Datenschutz und technische Architektur der EU-App zur Altersverifikation im Jugendmedienschutz

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn, Jens-Christoph Brockmann, Jessica Miriam Schülke und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 19.05.2026 - Drs. 19/10720, an die Staatskanzlei übersandt am 26.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 25.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Europäische Kommission hat im April 2026 eine Anwendung zur Altersverifikation im Internet vorgestellt, die den Zugang von Minderjährigen zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten erschweren soll. Ziel ist eine datenschutzfreundliche Altersprüfung, bei der Nutzer ihr Alter gegenüber Online-Diensten nachweisen können, ohne personenbezogene Daten offenzulegen.¹

Nach Angaben der Kommission soll die Anwendung insbesondere auf Prinzipien wie Datensparsamkeit und moderne kryptographische Verfahren (z. B. Nachweise ohne Offenlegung der zugrunde liegenden Daten) setzen. Gleichzeitig bleibt Beobachtern zufolge bislang unklar, wie die konkrete technische Architektur ausgestaltet ist, welche Stellen tatsächlich Zugriff auf Alters- oder Identitätsdaten erhalten und in welchem Umfang Nutzungsdaten anfallen oder verarbeitet werden.

Insbesondere sei ungeklärt, ob Altersnachweise vollständig dezentral auf Endgeräten erfolgen, ob zentrale oder föderierte Identitätsanbieter eingebunden werden und inwieweit eine Nachverfolgbarkeit der Nutzung ausgeschlossen werden kann.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen auf Datenschutz, informationelle Selbstbestimmung und die praktische Umsetzung des Jugendmedienschutzes in Niedersachsen.

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die technische Architektur der EU-App zur Altersverifikation (insbesondere hinsichtlich dezentraler, föderierter oder zentraler Modelle mit Bitte um technisch detaillierte Erörterung)?

Die Europäische Kommission hat im April 2026 eine technische Lösung zur datenschutzfreundlichen Altersverifikation vorgestellt, die von Mitgliedstaaten umgesetzt werden kann. Diese Lösung verfolgt das Ziel, einen Altersnachweis - etwa „über 18“ - zu ermöglichen, ohne zusätzliche personenbezogene Daten offenzulegen.

Über die technische Architektur und weitere Umsetzung der EU-App zur Altersverifikation liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor, da eine Umsetzung der EU-App zur Altersverifikation in

¹ https://germany.representation.ec.europa.eu/news/kinderschutz-online-eu-app-zur-altersuberprufung-steht-2026-04-15_de

Deutschland aktuell laut Aussage des zuständigen Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend nicht geplant ist. Die Umsetzung obläge dem Bund.

2. Welche Stellen sind nach Kenntnis der Landesregierung an der Altersverifikation beteiligt (z. B. staatliche Behörden, private Identitätsanbieter, Plattformbetreiber)?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

3. An welchen Stellen im Verifikationsprozess werden personenbezogene Daten, insbesondere Geburtsdatum oder Identitätsdaten, verarbeitet?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

4. Wo werden diese Daten jeweils gespeichert (Endgerät, zentrale Server, Drittanbieter)?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

5. Welche Datenflüsse entstehen bei einer einzelnen Altersprüfung konkret?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

6. Welche Akteure haben nach Einschätzung der Landesregierung potenziell Zugriff (auch einmalig) auf

- a) Geburtsdaten,
- b) Altersnachweise („über 18“),
- c) Nutzungs- bzw. Verifikationsmetadaten?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

7. Wie wird technisch und organisatorisch ausgeschlossen, dass App-Betreiber oder Dritte Zugriff auf ursprüngliche Identitätsdaten erhalten?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

8. In welchem Umfang können Anbieter von Altersverifikationsdiensten gegebenenfalls Nutzungsprofile erstellen oder rekonstruieren?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

9. Welche Rolle spielen dabei private Unternehmen im Vergleich zu staatlichen Stellen?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

10. Ist nach Kenntnis der Landesregierung ausgeschlossen, dass einzelne Altersnachweise wiedererkannt und über verschiedene Dienste hinweg verknüpft werden können?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

11. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um eine Nachverfolgung des Nutzungsverhaltens (z. B. Nutzung bestimmter 18+-Dienste) zu verhindern?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

12. Wie wird verhindert, dass Altersverifikationssysteme faktisch zu einem Identifikations- oder Trackinginstrument werden?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

13. Wie bewertet die Landesregierung die Altersangabe („über 18“) im Kontext der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere hinsichtlich Personenbeziehbarkeit und Pseudonymisierung?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1). Eine Bewertung kann dementsprechend nicht vorgenommen werden.

14. Unter welchen Voraussetzungen wäre ein solcher Altersnachweis aus Sicht der Landesregierung als anonym anzusehen?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

15. Sieht die Landesregierung Risiken, dass trotz datensparsamer Gestaltung ein mittelbarer Personenbezug hergestellt werden kann?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

16. Welche Stellen sollen die initiale Altersverifikation („Erstprüfung“) durchführen?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

17. Welche Anforderungen werden an diese Stellen, hinsichtlich Datenschutz, Sicherheit und staatlicher Kontrolle gestellt?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

18. Wie wird sichergestellt, dass bei dieser Erstverifikation keine dauerhafte zentrale Datenspeicherung entsteht?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

19. Welche Rolle könnte die App im Vollzug des Jugendmedienschutzes in Niedersachsen konkret spielen?

Ein wirksamer Jugendmedienschutz ist nur auf der Grundlage einer sicheren Altersüberprüfung umsetzbar. Die Landesregierung setzt sich daher für eine datensparsame und wirksame Altersüberprüfung durch die Anbieter von Telemedien ein. Auf welche technische Lösung die Anbieter hierbei zugreifen, bleibt derzeit ihnen überlassen.

20. Ist geplant, bestehende Systeme (z. B. Alterskennzeichnungen oder Jugendschutzprogramme) durch die App zu ersetzen oder zu ergänzen?

Bereits mit dem 6. Medienänderungsstaatsvertrag, der den Jugendmedienschutzstaatsvertrag novelliert hat, haben die Länder ihre Absicht betont, bisherige Initiativen und Investitionen der Anbieter von Telemedien zugunsten des Jugendmedienschutzes nicht zu ersetzen. Schnittstellen zwischen bestehenden und künftigen Systemen sind vielmehr so zu gestalten, dass die Altersinformation durchwirken kann.

21. Wie bewertet die Landesregierung die tatsächliche Wirksamkeit solcher Systeme im Vergleich zu bestehenden Maßnahmen?

Eine Evaluation des 6. Medienänderungsstaatsvertrages ist erst drei Jahre nach seinem Inkrafttreten (01.12.2025), also im Jahr 2028, vorgesehen. Zur Wirksamkeit künftiger Systeme liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

22. Welche wesentlichen technischen oder rechtlichen Fragen sind aus Sicht der Landesregierung derzeit noch ungeklärt?

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 1).

23. Welche Position vertritt Niedersachsen in Bund-Länder- oder EU-Gremien zur konkreten Ausgestaltung der Altersverifikation?

Die Landesregierung setzt sich für eine datensparsame und sichere Altersüberprüfung ein (siehe Antwort zu Frage 19).

24. Setzt sich die Landesregierung für ein bestimmtes Architekturmodell (z. B. strikt dezentral) ein? Wenn ja, welches und warum?

Die Entscheidung über die technische Ausgestaltung der Altersüberprüfung trifft nicht die Landesregierung. Dies obliegt dem Bund und der EU. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

25. Welche Mindestanforderungen an Datenschutz und Transparenz hält die Landesregierung für zwingend erforderlich, bevor ein Einsatz erfolgen kann?

Es ist seitens der Bundesregierung nicht geplant, die von der Europäischen Kommission empfohlene EU-App in Deutschland einzuführen (siehe Antwort zu Frage 1). Über die Mindestanforderungen zum Datenschutz und zur Transparenz müsste bei ihrem Einsatz der Bund befinden. Da der Landesregierung Hintergründe zur App nicht bekannt sind, ist eine Antwort nicht möglich.